

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. November 1953

Nummer 119

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 24. 10. 1953, Paßwesen; hier: Deutsch-französische Doppelstaatler. S. 1883.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 26. 10. 1953, Verzeichnis der für die Durchführung der Sonderprüfungen nach § 26 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden in Nordrhein-Westfalen. S. 1883/84.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 10. 10. 1953, Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 330); hier: Mustergeschäftsordnung für die Landespolizei- und Kreispolizeibehörden. S. 1887.

D. Finanzminister.

RdErl. 15. 10. 1953, Nachträgliche Anerkennung einer Wohnung als Notwohnung. S. 1889. — RdErl. 23. 10. 1953, Bewilligung von Trennungsschädigung bei Neueinstellung von Gehalts- und Lohnempfängern. S. 1889.

1953 S. 1883 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 26. 10. 1953, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 1889.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 11. 10. 1953, Richtlinien für die Einsendung von Material zur Untersuchung in Veterinäruntersuchungsanstalten. S. 1890.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Kultusminister.

Bek. 3. 10. 1953, Verleihung der Korporationsrechte an jüdische Kultusgemeinden. S. 1894.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Paßwesen;

hier: Deutsch-französische Doppelstaatler

RdErl. d. Innenministers v. 24. 10. 1953 —
I — 13 — 38 Nr. 53/52

Der Bundesminister des Innern hat mitgeteilt, daß die im Bezugserlaß wiedergegebene Auskunft des Auswärtigen Amtes, wonach die französischen Gesetze eine doppelte Staatsangehörigkeit offiziell nicht anerkennen,

auf einer irrigen Annahme beruht. Es wird auf die Art. 31, 32, 2, 38, 91 und 96 des französischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 9. Oktober 1945 hingewiesen, nach denen ein Franzose neben der französischen Staatsangehörigkeit auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes besitzen kann.

Ich bitte, den ersten Satz des Bezugserlasses daher als gegenstandslos zu betrachten.

Bezug: RdErl. v. 14. 1. 1952. (MBl. NW. S. 85).

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953. S. 1883.

II. Personalangelegenheiten

Verzeichnis der für die Durchführung der Sonderprüfungen nach § 26 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 10. 1953 — II B — 3 a/25.117.27 — 9106/53

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG vom 20. Januar 1953 (GV. NW. S. 129) sind von den zuständigen Landesministern im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof nachstehend aufgeführte Rechnungsprüfungsbehörden zur Durchführung der Sonderprüfungen nach § 26 des Gesetzes zu Art. 131 GG bestimmt worden:

Lfd. Nr.	Unterbringungspflichtiger Dienstherr	Oberste Aufsichtsbehörde	Zuständige Rechnungsprüfungsbehörde
1	Landschaftsverband Rheinland	Innenminister	Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung Düsseldorf
2	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Innenminister	Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung Münster (Westf.)
3	Landesverband Lippe	Innenminister	Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung Detmold
4	Gemeinden	Innenminister	Gemeindeprüfungsämter der Bezirksregierungen (Vorprüfung durch Gemeindeprüfungsämter der Landkreise)
5	Ämter	Innenminister	Gemeindeprüfungsämter der Bezirksregierungen (Vorprüfung durch Gemeindeprüfungsämter der Landkreise)

Lfd. Nr.	Unterbringungspflichtiger Dienstherr	Oberste Aufsichtsbehörde	Zuständige Rechnungsprüfungsbehörde
6	Landkreise	Innenminister	Gemeindeprüfungsämter der Bezirksregierungen
7	Zweckverbände	Innenminister	Gemeindeprüfungsämter der Bezirksregierungen (Zweckverbände auf Kreisebene: Vorprüfung durch Gemeindeprüfungsämter der Landkreise)
8	Öffentliche Sparkassen	Innenminister	Gemeindeprüfungsämter der Bezirksregierungen
9	Rheinischer Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf	Finanzminister	Landesrechnungshof
10	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf	Finanzminister	Landesrechnungshof
11	Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband, Münster	Finanzminister	Landesrechnungshof
12	Landesbank für Westfalen, Münster	Finanzminister	Landesrechnungshof
13	Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf	Finanzminister	Landesrechnungshof
14	Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf	Finanzminister	Landesrechnungshof
15	Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Westfalen, Münster	Finanzminister	Landesrechnungshof
16	Westfälische Provinzial-Feuersozietät, Münster	Finanzminister	Landesrechnungshof
17	Lippische Landesbrandversicherungsanstalt, Detmold	Finanzminister	Landesrechnungshof
18	Schlesische Provinzial-Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt, Warburg	Finanzminister	Landesrechnungshof
19	Posensche Lebensversicherungsanstalt, Münster	Finanzminister	Landesrechnungshof
20	Verband öffentlicher Lebens- und öffentlicher Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten in Deutschland, Sitz: Düsseldorf	Finanzminister	Landesrechnungshof
21	Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk	Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau	Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung Düsseldorf
22	Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Bezirksstellen a) Aachen, Düsseldorf, Köln Bezirksstellen b) Arnsberg, Detmold, Münster	Ministerpräsident	a) Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung Düsseldorf b) Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung Münster
23	Wasserverbände, Emscher Genossenschaft, Essen, Lippeverband Dortmund Ruhrtalesperrenverein Essen, Ruhrverband Essen	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Landesrechnungshof
24	Handwerkskammern	Minister für Wirtschaft und Verkehr	Landesrechnungshof (Vorprüfung durch Prüfungsbeauftragten des Referats Handwerk des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr)
25	Kreishandwerkerschaften und Innungen	Minister für Wirtschaft und Verkehr	Landesrechnungshof (Vorprüfung durch Prüfungsbeauftragte der Handwerkskammern)
26	Industrie- und Handelskammern	Minister für Wirtschaft und Verkehr	Regelung erfolgt demnächst
27	Orts-, Land- und Innungskrankenkassen	Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau	Landesprüfer der Landesversicherungsanstalten in Düsseldorf und Münster
28	Niederrheinische Knappschaft in Moers	Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau	Prüfungsstelle der Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Knappschaften in Bochum
29	Aachener Knappschaft	Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau	Prüfungsstelle der Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Knappschaften in Bochum
30	Brühler Knappschaften	Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau	Prüfungsstelle der Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Knappschaften in Bochum
31	Landesversicherungsanstalten Düsseldorf und Münster	Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau	Landesrechnungshof
32	Gemeinde-Unfallversicherungsverband Rheinprovinz, Düsseldorf	Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau	Landesrechnungshof

Lfd. Nr.	Unterbringungspflichtiger Dienstherr	Oberste Aufsichtsbehörde	Zuständige Rechnungsprüfungsbehörde
33	Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Detmold	Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau	Landesrechnungshof
34	Gemeinde-Unfallversicherungsverband Westfalen sowie westf. landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Münster	Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau	Landesrechnungshof

An alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1953 S. 1883/84.

IV. Öffentliche Sicherheit

Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 330); hier: Mustergeschäftsordnung für die Landespolizei- und Kreispolizeibehörden

RdErl. d. Innenministers v. 10. 10. 1953 —
IV A 1 — 23.03 — 375/53

Nach § 24, 2. Satz POG geben die Landes- sowie die Kreispolizeibehörden sich eine Geschäftsordnung.

Im Interesse einer einheitlichen Geschäftsführung bei den Polizeibehörden im Lande Nordrhein-Westfalen wird anliegendes Muster einer Geschäftsordnung den Landes- sowie den Kreispolizeibehörden zur Annahme empfohlen.

Anlage

Mustergeschäftsordnung für die Polizeibehörden.

Nach § 24, 2. Satz des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 330) gibt sich der Kreispolizeibehörde — Landespolizeibehörde — der Kreispolizeibehörde — Landespolizeibehörde — in folgende Geschäftsordnung:

§ 1

(1) Die Mitglieder des Polizeibehörs und ihre Vertreter sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, unparteiisch und gewissenhaft zu führen und über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Polizeibehörs bekannt werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft zum Polizeibehörs beendet ist.

(2) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlufassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum 3. oder Verschwägerten bis zum 2. Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, oder wenn es gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

§ 2

(1) Der Polizeibehörs wählt in seiner ersten Sitzung unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Vorsitzenden, einen Schriftführer und je einen Stellvertreter. Die Amtsdauer des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt zwei Jahre.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Polizeibehörs; er hat ferner die sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben.

§ 3

Die Mitglieder des Polizeibehörs sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie für rechtzeitige Verständigung ihres Vertreters Sorge zu tragen.

§ 4

Der Leiter der Polizeibehörde erteilt in den Sitzungen die erforderlichen Auskünfte und hat das Recht, Anträge zu stellen, soweit die Anhörung oder Zustimmung des Polizeibehörs gesetzlich vorgeschrieben ist. Auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 5

(1) Der Polizeibehörs faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Es wird offen abgestimmt, falls nicht der Polizeibehörs etwas anderes beschließt.

§ 6

Der Polizeibehörs ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ordnungsmäßig geladen waren und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7

(1) Die Geschäftsführung für den Polizeibehörs obliegt der Polizeibehörde mit Ausnahme der Fertigung der Sitzungsniederschrift, die durch den Schriftführer erfolgt.

(2) Die Polizeibehörde beruft den Polizeibehörs auf Antrag des Vorsitzenden ein. Die Ladungsfrist soll wenigstens eine Woche betragen.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Die Tagesordnung ist der Ladung zur Sitzung beizufügen.

§ 8

(1) Über jede Sitzung des Polizeibehörs ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese soll Ort und Zeit der Sitzung, die Art der Ladung und die Namen der Anwesenden enthalten sowie den Gang und wesentlichen Inhalt der Verhandlung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis der Abstimmung wiedergeben.

(2) Jedes Mitglied kann verlangen, daß seine Stimmabgabe namentlich in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 9

Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Polizeibehörs widerspricht. Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Polizeibehörs durch Beschluß.

§ 10

Den Mitgliedern und Stellvertretern des Polizeibehörs ist ein Abdruck dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

An die Landes- und Kreispolizeibehörden.

— MBl. NW. 1953. S. 1887.

D. Finanzminister**Nachträgliche Anerkennung einer Wohnung als Notwohnung**

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 10. 1953 —
B 2720 — 10497/IV/53

Nach Nr. 14 (1) DVOzUKG. dürfen für den Wechsel aus einer Notwohnung in die Dauerwohnung die Kosten gemäß § 5 (4) UKG nur dann erstattet werden, wenn die zuständige Behörde die dienstliche Notwendigkeit des Umzugs über eine Notwohnung schon vor deren Bezug anerkannt hatte.

Der Bundesminister der Finanzen hat jedoch mit Erl. v. 3. September 1953 — IB—BA 3450—133.53 / IA — P 1730—189/53 — gebilligt, daß Anträge von Bundesbediensteten auf nachträgliche Anerkennung einer Wohnung als Notwohnung beim Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 14 Abs. 2 DVOzUKG. ausnahmsweise auch dann noch genehmigt werden, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach dem Beziehen der Wohnung gestellt werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister erkläre ich mich damit einverstanden, daß im Landesbereich entsprechend verfahren wird.

Bezug: Nr. 14 Abs. 1 DVOzUKG.

— MBl.NW. 1953 S. 1889.

Bewilligung von Trennungsentschädigung bei Neueinstellung von Gehalts- und Lohnempfängern

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 10. 1953 —
B 2725 — 10924/IV/53

Mit meinem u. a. RdErl. habe ich zugelassen, daß bei Neueinstellungen in Ausnahmefällen Trennungsentschädigung gewährt werden kann, wenn die zu besetzende Stelle hochqualifizierte Kräfte mit entsprechender Vorbildung und Erfahrung in ihrem früheren Berufsgang erfordert, die am Dienstoffort nicht zu gewinnen sind. Mit Bezug auf den Erl. des Bundesministers der Finanzen vom 25. September 1953 — IB—BA 3470 — 24/53 / IA—P 1712—39/53 — weise ich darauf hin, daß die sich hieraus ergebenden Beschränkungen jedoch nicht gelten bei der Einstellung von Schwerbeschädigten usw. nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschäftigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389). Die Tatsache, daß ein Schwerbeschädigter im Falle seiner Einstellung Trennungsentschädigung erhalten müßte, kann also bei der Entscheidung über seine Einstellung außer Betracht bleiben. Das gilt insbesondere dann, wenn der in § 3 Abs. 1a des Schwerbeschäftigtengesetzes für die Einstellung Schwerbeschädigter festgelegte Hundertsatz bei der betreffenden Landesbehörde noch nicht erreicht ist.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: RdErl. v. 15. 12. 1950 — B 2725 — 11715/IV — (MBl. NW. 1951 S. 67).

— MBl.NW. 1953 S. 1889.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr**Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffleraubnisscheinen**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 26. 10. 1953 — III/6 — 171 — 34.9 — 11/53

Auf Grund des § 7 der Sprengstoffleraubnisscheinverordnung werden nachstehende Sprengstoffleraubnisscheine für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nummer und Datum:	Aussteller:
Mittelbach, Heinrich Essen-Heidhausen	B Nr. 1 v. 15. 1. 1953	Bergamt Werden
Schneider, Josef Essen-Heisingen	B Nr. 2 v. 23. 4. 1953	Bergamt Werden

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nummer und Datum:	Aussteller:
Meyer, Franz Dortmund-Lindenhorst	B Nr. 2 v. 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2
Rosin, Friedrich Witten (Ruhr)	C Nr. 20/1952	Bergamt Witten
Ebbert, Friedrich Herne	B Nr. 8 v. 27. 3. 1952	Bergamt Castrop-Rauxel
Schreiber, Josef Duisburg-Neuenkamp	B Nr. 8/53 v. 26. 8. 1953	Bergamt Werden

— MBl.NW. 1953 S. 1889.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**II. Landwirtschaftliche Erzeugung****Richtlinien für die Einsendung von Material zur Untersuchung in Veterinäruntersuchungsanstalten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 10. 1953 — II Vet. 2000—481/53

In den letzten 20 Jahren sind die Vorschriften für die Einsendung von Untersuchungsmaterial an Veterinäruntersuchungsanstalten verschiedentlich geändert und ergänzt worden. Um die erforderliche Übersichtlichkeit wieder herzustellen und die Vorschriften dem derzeitigen Stand der Wissenschaft anzupassen, bestimme ich folgendes:

Alle Untersuchungen werden in den örtlich zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern vorgenommen. Ausgenommen hiervon sind:

- die Blutuntersuchungen von Einhufern auf Rotz und Beschälsuche, die dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Münster vorbehalten sind;
- Übertragungsversuche bei Schweinepestverdacht, die im Institut der Behringwerke in Eyrup (Weser) durchzuführen sind;
- Typenbestimmungen bei Maul- und Klauenseuche, die in der MKS-Virusanstalt im Schlachthof Köln-Nippes erfolgen;
- Untersuchungen auf Papageienkrankheit (Psittacosis-Ornithosis), die dem Bernh. Nocht-Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg, Bernh.-Nocht-Straße 74, übertragen sind.

Allen Einsendungen ist ein ausreichender Begleitbericht beizufügen, gegebenenfalls auch das Gutachten des etwa vom Tierbesitzer hinzugezogenen Tierarztes.

Für die Auswahl, Verpackung und Einsendung von Untersuchungsmaterial gilt folgendes:

- Milzbrand:** (Vgl. RdErl. d. RMdI. vom 1. 1. 1933 — III b 7719/32, MBl. IV. II S. 13.)

Zur Milzbrandnachprüfung sind einzusenden:

- drei dünne Objektträgerausstriche von dem verdächtigen Material (z. B. Milzbrei, Blut, Lymphknoten, blutig-sulzige Herde);
- ein 5—10 cm langes Milzende, bei herdförmiger Milzschwellung (Pferd) oder bei Verdacht des örtlichen Milzbrandes (Schwein) etwa 5—10 cm große Stücke der veränderten Teile, tunlichst mit dem dazugehörigen Lymphknoten.

Die Objektträgerausstriche sind nach Trocknung an der Luft ungefärbt so zu verpacken, daß ein Zerbrechen oder Zusammenkleben verhindert wird (z. B. durch Einlegen eines Pappstreifens zwischen die Enden der Objektträger). Die Organproben sind in undurchlässigen Umhüllungen einzusenden, die äußerlich nicht mit Untersuchungsmaterial verunreinigt werden dürfen. Im übrigen richtet sich die Verpackung und der Versand nach den Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069).

2. Rauschbrand: (Vgl. o. a. RdErl. vom 1. 1. 1933.)

Zur Rauschbrandnachprüfung sind einzusenden:

- a) drei dünne Objektträgerausstriche aus den veränderten Teilen der Muskulatur oder aus der Unterhautflüssigkeit über diesen Teilen, außerdem je drei weitere Ausstriche aus der Leber und Milz;
- b) Organteile, und zwar ein würfelförmiges Muskelstück von mindestens 10 cm Seitenlänge aus der am stärksten veränderten, aber möglichst fäulnisfreien Muskulatur, ein faustgroßes Stück aus der Leber, die Milz und eine Niere, sofern an diesen Organen noch keine vorgeschrittene Fäulnis besteht. Die Schnittflächen der Proben sind abzubrennen.

Im übrigen ist wie bei Milzbrand zu verfahren.

3. Wild- und Rinderseuche: (Vgl. o. a. RdErl. vom 1. 1. 1933.)

Zur Nachprüfung der Wild- und Rinderseuche sind einzusenden:

- a) drei lufttrockene, ungefärbte Objektträgerausstriche aus den veränderten Teilen der Muskulatur oder einem dazugehörigen Lymphknoten;
- b) Organteile, und zwar die Lunge mit Luftröhre, ein würfelförmiges Muskelstück von 10 cm Seitenlänge, die Milz, ein unverletzter Röhrenknochen sowie sonstige verdächtige Teile.

Im übrigen ist wie bei Milzbrand zu verfahren.

4. Tollwut: (Vgl. RdErl. d. RMdI. vom 28. 3. 1941, RMBliV. S. 649.)

Zur Feststellung von Tollwut oder bei Tollwutverdacht ist bei kleinen Tieren der ganze Tierkörper, bei großen nur der Kopf, gegebenenfalls ohne Gesichtsschädel einzusenden. Von der Einsendung darf nur abgesehen werden, wenn die Tollwut im epidemiologischen Zusammenhang mit bereits festgestellten Fällen steht, und anlässlich des neuen Falles weitere Schutzmaßnahmen nicht zu treffen sind. Die erforderlichen veterinärpolizeilichen Maßnahmen ergeben sich aus den Vorschriften der V. A. V. G. und des o. a. RdErl. d. RMdI. Ich weise besonders darauf hin, daß wutkranke oder -verdächtige Hunde, die Menschen verletzt haben, möglichst erst nach der veterinärpolizeilichen Beobachtung unter Schonung des Gehirns zu töten sind.

Das einzusendende Material ist in ein mit Lysol oder 10/00iger Sublimatlösung oder einem anderen geeigneten Desinfektionsmittel durchtränktes, gründlich ausgewaschenes Tuch einzuhüllen. Es ist alsdann mit einem undurchlässigen Stoff (z. B. Pergamentpapier) zu umwickeln, fest zu verschnüren und — umgeben von saugfähigem Stoff (Sägemehl, Kleie, Torfmoos) — in einem starken, undurchlässigen, sicher verschlossenen Behälter so zu verpacken, daß es sich nicht verschieben kann, und das Durchsickern von Flüssigkeit vermieden wird.

Auf der Sendung ist der Vermerk „Vorsicht! Tierische Untersuchungstoffe!“ anzubringen. Der Sendung ist ein Doppel des Zerlegungsberichtes beizufügen, in dem anerkennungsweise anzugeben ist, ob und gegebenenfalls wie viele Menschen (Namen und Anschriften) verletzt worden sind. Im übrigen sind beim Versand die Vorschriften der Bekanntmachung über Krankheitserreger vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069) und der Eisenbahnverkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) zu beachten.

5. Maul- und Klauenseuche: (Vgl. RdErl. d. RMdI. vom 19. 9. 1940, RMBliV. S. 1861, und vom 9. 12. 1943, RMBliV. S. 1913.)

Bei Erstausrüchen von Maul- und Klauenseuche im Kreise sowie bei Immunitätsdurchbrüchen ist zur Typenbestimmung infektiöses Material unter Beachtung folgender Gesichtspunkte zu entnehmen und einzusenden:

Es sind nur die Decken frischer, noch nicht eröffneter Blasen — in erster Linie Zungenblasen — möglichst von neu erkrankten Rindern zu entnehmen. Frische Blasen haben eine feste Konsistenz, je nach Menge des Pigments eine weißliche oder grauschwarze Farbe und nur den typischen Geruch der Rindermundhöhle, aber keinen unangenehmen, namentlich keinen Fäulnisgeruch. Dieser Zustand der Blasen bleibt in der Mundhöhle nur wenige Stunden nach ihrer Entstehung erhalten; später werden die Blasen bröcklich-weich, so daß sie sich zwischen den Fingern zerreiben

lassen und unangenehm zu riechen beginnen. Die weiße Farbe der nicht pigmentierten Blasen decken geht in ein stumpfes Grau über. Solche Blasen decken sind für die Untersuchung ungeeignet. Ihre Einsendung ist auch dann zwecklos, wenn die Blasen noch uneröffnet vorgefunden werden.

Die Entnahme des Materials hat stumpf, also ohne Instrumente, durch Hinüberstreifen mit der lose geschlossenen Hand zu erfolgen. Nur in seltenen Fällen sitzen die Blasen decken so fest, daß sie mit den Fingern gelöst werden müssen. Zur Untersuchung ist möglichst viel Blasenmaterial — mindestens jedoch 4 Gramm — einzusenden; diese Menge entspricht etwa der Größe eines halben Handtellers.

Der Versand des Blasenmaterials erfolgt in einer Lösung von Glycerin und physiologischer Kochsalzlösung zu gleichen Teilen. Gläser mit Konservierungsflüssigkeit können vom Veterinäruntersuchungsamt angefordert werden. Falls sie in Ausnahmefällen nicht zur Verfügung stehen, sind die Blasen decken — allseitig von reinem Kochsalz umgeben — einzusenden. Die Einsendung hat unter den für den Versand von Krankheitserregern geltenden Vorschriften zu geschehen (Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. 11. 1917 — RGBl. S. 1069).

6. Lungenseuche: (Vgl. Erl. d. PrMfLDuF. vom 17. 7. 1913 — LMBI. S. 269 — und vom 10. 1. 1919 — LMBI. S. 39.)

Zur Feststellung des ersten Seuchenausbruchs oder Seuchenverdachts in einem bisher seuchenfreien Kreise ist die Lunge mit einem ausführlichen Krankheits- und Zerlegungsbericht einzusenden. Aus Beständen, bei denen das Vorliegen der Lungenseuche schon bestätigt wurde, bedarf es dieser Einsendung nicht.

7. Schweinepest: (Vgl. RdErl. d. RuPrMdI. vom 5. 7. 1937, RMBliV. S. 1141.)

Falls zur Feststellung der Seuche die histologische Untersuchung erforderlich ist, sind tunlichst der ganze Tierkörper eines oder mehrerer gefallener Tiere oder mindestens folgende Organe einzusenden:

Lunge mit Luftröhre und Kehlkopf,
Milz, Nieren mit Harnleiter und -blase,
etwa veränderte Teile des Magens und Darmes mit dazugehörigen Lymphknoten sowie
Gehirn und Rückenmark,

die — wie unter Nr. 8 angegeben — zu entnehmen sind.

Übertragungsversuche zur Feststellung der Schweinepest dürfen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten veranlaßt werden. Hierzu sind an das Institut der Behring-Werke in Eystrup (Weser) dann

ein ganzer Tierkörper oder
Lunge, Milz, Nieren, Mesenteriallymphknoten,
ein Röhrenknochen und
einige Kubikzentimeter Blut

einzusenden.

Beim Versand des Materials sind die Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069) zu beachten.

8. Ansteckende Schweinelähme: (Vgl. RdErl. d. RMdI. vom 15. 1. 1942, RMBliV. S. 205.)

Für die histologische Untersuchung auf ansteckende Schweinelähme sind Gehirn und Rückenmark einzusenden. Das Untersuchungsmaterial ist möglichst bald nach dem Tode des Tieres zu entnehmen und bis zum Versand kühl aufzubewahren. Bei Schlachttieren sind die Proben vor der Verpackung gut auszukühlen und gegebenenfalls für einige Stunden in einen Kühlraum oder Kühlschrank zu verbringen. Der Versand kann in frischem oder anfixiertem Zustand erfolgen.

Versand in f r i s c h e m Zustand:

In der kalten Jahreszeit können die Organe in frischem Zustand versandt werden, wenn das Untersuchungsmaterial innerhalb von 24 Stunden dem Veterinäruntersuchungsamt vorliegt. Die Abtrennung des Kopfes soll so erfolgen, daß ein noch etwa 10 cm langes Stück der Halswirbelsäule am Kopf verbleibt. Von der Brust- und Lendenwirbelsäule ist je ein 20 cm langes Stück zu entnehmen. Diese Teile der Schädelkapsel und Wirbelsäule sind von den Weichteilen zu befreien, in Zellstoffwatte,

die mit Formalinlösung (1 Teil Formaldehyd solutus und 3 Teile Wasser) getränkt ist, einzuwickeln, wasserdicht zu verpacken und auf dem schnellsten Wege zu befördern.

Versand in anfixiertem Zustand:

- a) Im Sommer, sowie dann, wenn mit einer mehrtägigen Transportzeit gerechnet werden muß oder der Tierkörper bei der Zerlegung schon Fäulniserscheinungen aufweist, ist das Gehirn vor dem Versand aus der Schädelkapsel herauszulösen. Der Kopf wird in diesem Falle im Atlantooecipitalgelenk abgesetzt und mit einer Säge in der Medianebene halbiert; die beiden Gehirnhälften werden aus der Schädelhöhle herausgenommen und sofort in eine weithalsige, mit Formalinlösung (s. o.) beschickte Flasche von 250—300 ccm gebracht. Außerdem ist je ein Stück der Brust- und der Lendenwirbelsäule, von den Weichteilen befreit und in mit Formalinlösung getränkter Zellstoffwatte verpackt, mitzusenden.
- b) Bereitet die Beschaffung einer entsprechend großen, weithalsigen Flasche Schwierigkeiten, so kann man die Gehirnhälften auch zusammen mit den Wirbelsäulenabschnitten in einem größeren Gefäß (Steinguttopf, Glasgefäß) für 2 Tage in etwa 2 Liter Formalinlösung (s. o.) anfixieren, um sie dann, in Zellstoffwatte gut verpackt, abzusenden.

9. Brucellose der Schweine: (Vgl. VO. d. BELF. vom 23. 6. 1950, Bundes-Anzeiger S. 91/50.)

Die auf Grund des § 276 e B. A. V. G. zu entnehmenden Blutproben sind ohne Zusatz von gerinnungshemmenden Mitteln einzusenden. Die verdächtigen Organe (z. B. Hoden, abgestoßene Früchte nebst Eihäuten) sind in frischem Zustand einzusenden; hierbei sind die Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069) zu beachten.

10. Hühnerpest und Geflügelcholera:

Stets ist der ganze Tierkörper einzusenden. Da besonders bei der augenblicklich herrschenden Form der Hühnerpest häufig charakteristische Organveränderungen fehlen, sind tunlichst mehrere Tiere einzusenden.

11. Tuberkulose:

Die Einsendung des Untersuchungsmaterials erfolgt nach den Bestimmungen des Anhangs A zu Abschnitt II Nr. 12 (§ 300 V. A. V. G. — RdErl. vom 23. Januar 1950, II Vet. V b/31, MBl. NW. S. 56 —).

12. Ansteckende Blutarmut: (Vgl. RdErl. d. RMdI. vom 8. 3. 1940, RMBIIV. S. 539.)

Von den verdächtigen Einhufern ist eine Blutprobe in einem Blutröhrchen mit Natriumzitrat und eine Kotprobe zu entnehmen, ferner sind drei dünne Blutausschläge anzufertigen. Die Blut- und Kotproben sowie die Blutausschläge sind unter Beifügung des Befundberichtes nach Vordruck (Anl. 2 zum o. a. RdErl.) auf schnellstem Wege einzusenden. Die Blutröhrchen mit Natriumzitrat sowie Verpackungsmaterial für die Blut- und Kotproben sind vom Veterinäruntersuchungsamt anzufordern. Die Ausschläge sind nach Trocknung an der Luft ungefärbt so zu verpacken, daß sie weder zerbrechen noch zusammenkleben können.

Von allen getöteten oder gefallenen, bei der klinischen Untersuchung oder Zerlegung krank oder der Seuche verdächtig befundenen Einhufern sind dem Veterinäruntersuchungsamt mit einem Untersuchungsantrag nach Vordruck (Anl. 7 zum o. a. RdErl.) folgende Proben zur histologischen Untersuchung einzusenden:

Je ein würfelförmiges Stück von 1 cm Kantenlänge aus Leber, Milz und Niere, 2—3 gleich große Stücke aus der linken Vorkammer und der Scheidewand des Herzens, die Milzlymphknoten und gegebenenfalls auch andere erkrankte Lymphknoten. Finden sich bei der Zerlegung weitere Veränderungen — geschwulstartige Wucherungen o. ä. — in den Organen, so sind auch hiervon Proben einzusenden. Alle Proben sind in Formalinlösung (1 Teil Formaldehyd solutus und 3 Teile Wasser) einzulegen. Die Flüssigkeitsmenge muß die eingelegten Organproben im Versandgefäß allseitig umspülen. Versandgläser können vom Veterinäruntersuchungsamt angefordert werden.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

13. Trichomonadenseuche: (Vgl. VA. d. RuPrMdI. vom 18. 1. 1938, RMBIIV. S. 167.)

Von kranken oder verdächtigen Bullen ist Praeputialsekret durch Spülen mit steriler physiologischer Kochsalzlösung, von Kühen Sekret aus Vagina und Uterus möglichst keimfrei zu entnehmen. Mit den so entnommenen Proben werden tunlichst an Ort und Stelle geeignete Nährböden mit Spezialinstrumenten beimpft und den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern eingesandt. Falls diese Kulturen nicht angelegt werden können, sind die Sekrete in sterilen Glasröhrchen auf schnellstem Wege den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern einzusenden. Nährböden und Spezialinstrumentarium stellen die Veterinäruntersuchungsämter auf Anforderung zur Verfügung.

14. Psittacosis: (Vgl. VO. zur Bekämpfung der Papageienkrankheit vom 14. 8. 1934, RGBl. I S. 774.)

Die Übertragung des Virus auf Menschen erfolgt vielfach durch Einatmung von Staub, der durch Nasenausfluß oder Kot der Virusträger infiziert wurde. Daher ist in jedem Falle auf die erforderlichen Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen bei der Untersuchung und dem Versand von verdächtigen Tieren hinzuweisen. Zur Untersuchung sind verendete oder getötete Tiere unmittelbar und beschleunigt an das Bernh.-Nocht-Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg, Bernh.-Nocht-Straße 74, einzusenden.

Die Tierkörper sind mit verdünnter Lysollösung anzufeuchten und tunlichst in einem dicht schließenden Glas- oder Metallbehälter zu verpacken. Falls geeignete Behältnisse nicht zur Verfügung stehen, sind die Tierkörper in mit verdünnter Lysollösung getränkte Tücher einzuschlagen, mit undurchlässigem Papier zu umhüllen und in einem fest verpackten und verschnürten Paket zu verschicken. Dabei sind die Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069) zu beachten.

15. Tularämie:

Übertragung auf den Menschen erfolgt meist durch Wundinfektion, die beim Enthäuten erkrankter Nagetiere oder durch Berühren mit infiziertem Material zustande kommt. Daher ist es erforderlich, auch bei der Untersuchung und beim Versand verdächtiger Tiere geeignete Vorsichtsmaßnahmen zur Verhütung von Kontaktinfektionen zu treffen.

Zur Untersuchung sind gefallene oder verdächtige Tiere oder deren Milz, Leber und etwa geschwollene Lymphknoten an das zuständige Veterinäruntersuchungsamt einzusenden. Etwa festgestellte Erkrankungen bei Menschen sind in dem beizufügenden Begleitschreiben möglichst genau anzugeben.

Im übrigen sind die Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069) für die Versendung maßgebend.

An die Regierungspräsidenten, Verwaltungen der Stadt- und Landkreise.

— MBl. NW. 1953 S. 1890.

H. Kultusminister

Verleihung der Korporationsrechte an jüdische Kultusgemeinden

Bek. d. Kultusministers v. 3. 10. 1953 — I G 60 — 32 Nr. 8932/53

Der Synagogengemeinde Bonn-Stadt und -Land sind mit Urkunde vom 2./17. September 1953 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden. Die Satzung der vorbezeichneten Kultusgemeinden ist gemäß § 2 des Gesetzes über die jüdischen Kultusgemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1951 (GV. NW. 1952 S. 2) am 15. März 1953 genehmigt worden. Der Wortlaut der Satzung ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1953 S. 1108 ff. und im Amtsblatt des Kultusministeriums 1953 S. 71 ff. veröffentlicht.

— MBl. NW. 1953 S. 1894.